
**Ordnung über die Zulassung zum Studium im
berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Pflege
(1. und 2. Studienabschnitt) der Fakultät V Diakonie, Gesundheit und
Soziales der Fachhochschule Hannover
Besonderer Teil (ZULO-BA, TI.B)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Teil der Zulassungsordnung / ZULO-BA, TI.A) vom 26.06.2006 (Verk.BI.Nr.6/2006) für grundständige, örtlich zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Hannover.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen, Zulassungskommission und Aufnahmeverfahren für den
1.Studienabschnitt**

(1) Die Fachhochschule legt die Anzahl der Plätze für den 1. Studienabschnitt fest. Voraussetzung für die Teilnahme am 1. Studienabschnitt ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG sowie der Nachweis, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber Schülerin bzw. Schüler einer der mit der Fachhochschule Hannover kooperierenden Alten-, Kranken- oder Kinderkrankenpflegeschulen ist. Der Bewerbungstichtag für den 1. Studienabschnitt wird durch die Hochschule festgelegt.

(2) Die Abteilung Pflege und Gesundheit der Fakultät V setzt für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Zulassungskommission für den 1. Studienabschnitt ein. Ihr gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Studiengangsleitung oder ihre Stellvertretung
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kooperationsschulen oder ihre bzw. seine Stellvertretung
- Ein Mitglied aus der Studierendengruppe

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr, eine Wiederbestellung ist möglich. Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Zulassungskommission wird von der Abteilungsleitung Pflege und Gesundheit einberufen.

(3) Die Zulassungskommission verteilt die Plätze des 1. Studienabschnittes gleichmäßig auf alle Kooperationsschulen. Bei mehr Bewerberinnen oder Bewerbern als Plätzen entscheidet das Losverfahren, wobei die gleichmäßige Verteilung der Plätze auf die Kooperationsschulen gewährleistet wird.

(4) Die Fachhochschule stellt die Zulassungsbescheide für den 1. Studienabschnitt zu. Der Zulassungsbescheid gilt vorbehaltlich des Bestehens der Ausbildungsprobezeit gemäß Kranken- bzw. Altenpflegegesetz. Gleichzeitig erhalten die zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer für den 1. Studienabschnitt einen bedingten Studienplatzbescheid für den 2. Studienabschnitt. Die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer des 1. Studienabschnittes sind keine immatrikulierten Studierenden.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen für den 2. Studienabschnitt**

(1) Studienbewerberinnen und –bewerber müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gem. § 18 NHG vor Aufnahme des Studiums nach § 18 Abs. 5 NHG eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Altenpflegerin/Altenpfleger oder zur/zum staatlich anerkannten Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder zur/zum staatlich anerkannten Gesundheits- und

Kinderkrankenpfleger/in oder eine entsprechende Erlaubnis im Sinne des jeweiligen Berufsgesetzes nachweisen.

(2) Sofern Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergleichbare Ausbildungsgänge abgeschlossen haben, entscheidet die Zulassungskommission auf Antrag über die Zulassung zur Einstufungsprüfung.

(3) Vorausgesetzt wird eine Berufstätigkeit im Umfang von höchstens 75% in einem für den Studienabschnitt relevanten Tätigkeitsfeld.

(4) Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 4

Aufnahmeverfahren für den 2. Studienabschnitt

(1) Das Studium kann nur zum 2. Studienabschnitt aufgenommen werden,

(2) Die Aufnahme des 2. Studienabschnittes setzt voraus, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 erfüllen und die Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts gemäß der Prüfungsordnung erfolgreich absolviert haben.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 dieser Ordnung nicht erfüllen, müssen sich einer Einstufungsprüfung unterziehen. Näheres zur Einstufungsprüfung regelt die Prüfungsordnung.

§ 5

Geltungsbereich und Bewerbungstichtag für die Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die während ihrer Ausbildung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang an den fachhochschulisch verantworteten Zusatzangeboten teilgenommen haben und /oder die benötigten Prüfungsleistungen nicht vorweisen können („externe Bewerberinnen und Bewerber“), bewerben sich mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium gleichermaßen zur Zulassung zur Einstufungsprüfung.

(2) Externe Studienbewerberinnen und –Bewerber können zugelassen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 dieser Ordnung erfüllen und die Einstufungsprüfung bestanden haben.

(3) Studienbewerberinnen und –bewerber, die während ihrer Ausbildung im erforderlichen Umfang an den fachhochschulisch verantworteten Zusatzangeboten teilgenommen haben und die benötigten Prüfungsleistungen vorweisen können, nehmen nicht an der Einstufungsprüfung teil.

(4) Bewerbungstichtag für Bewerberinnen und Bewerber, die eine Einstufungsprüfung ablegen müssen, ist aus organisatorischen Gründen der 15.05. eines jeden Jahres.

§ 6

Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber, die sich einer Einstufungsprüfung für den 2. Studienabschnitt unterziehen

(1) Zur Einstufungsprüfung können doppelt so viele Studienbewerberinnen und –bewerber zugelassen werden wie Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Zulassung zur Einstufungsprüfung richtet sich nach der Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der beruflichen Ausbildung gem. § 3 dieser Ordnung. Bei gleicher Note entscheidet das Los.

§ 7 Auswahlverfahren für den 2. Studienabschnitt

(1) Die nach Vergabe der Studienplätze gem. Quotierung (§ 4 Hochschul-Vergabeverordnung) und Bevorzugte Auswahl (§ 6 Hochschul – Vergabeverordnung) noch zu vergebenden Studienplätze werden zu 10% nach Wartezeit und zu 90% nach dem besonderen Auswahlverfahren der Hochschule vergeben. Die Studienplätze im Auswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert mit den gewichteten Kriterien gem § 8 vergeben.

(2) Es werden Ranglisten gebildet. Bei Ranggleichheit gilt jeweils § 13 der Hochschul-Vergabeverordnung.

§ 8 Besonderes Auswahlverfahren für den 2. Studienabschnitt

(1) Die verbleibenden 90% der Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. Maximal 80% der verbleibenden Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die während ihrer Ausbildung im erforderlichen Umfang an den fachhochschulisch verantworteten Zusatzangeboten erfolgreich teilgenommen haben und die benötigten Prüfungsleistungen gem. § 4 Abs. 2 dieser Ordnung vorweisen können. Übersteigt die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber den Anteil von 80%, dann wird eine Rangliste gebildet nach folgender Kombinationsgewichtung:

- die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Gewichtungsfaktor 51 %
- die Durchschnittsnote der im ersten Studienabschnitt abgelegten Modulprüfungen mit dem Gewichtungsfaktor 49 %

2. Die verbleibenden Studienplätze von mindestens 20 % werden an externe Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Einstufungsprüfung bestanden haben. Übersteigt die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verbleibenden Studienplätze, dann wird eine Rangliste gebildet nach folgender Kombinationsgewichtung:

- die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Gewichtungsfaktor 51 %
- die Durchschnittsnote der Einstufungsprüfung mit dem Gewichtungsfaktor 49 %

(2) Bei der Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote wird nach zwei Nachkommastellen abgeschnitten.

§ 9 Zulassung und Immatrikulation

Zulassung und Immatrikulation regelt der allgemeine Teil (ZulO, TI.A.)

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt ab WS 2008/09 und tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Hannover in Kraft.

Genehmigung des Präsidiums: 18.2.2008
Verkündungsblatt der FHH Nr. 4/2008 vom 10.10.2008